

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Rückweisung der Maturaarbeit wegen Betrugs

Sachverhalt:

Bedeutet Rückweisung der Maturaarbeit wegen Betrugs faktisch die Nichtzulassung zur Prüfung und damit Remotion?

Rechtslage:

Zulassungsbedingungen zu Abschlussprüfungen können grundsätzlich frei durch das zuständige Organ festgelegt werden. Solche Bedingungen dürfen nicht willkürlich sein. Willkür bedeutet in diesem Zusammenhang, sachfremde Bedingungen zu stellen. Ebenso dürfen sie nicht zu einer Rechtsungleichheit führen, indem eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern durch die Bedingung bevorzugt, respektive benachteiligt wird.

Die Rückweisung wegen nachgewiesenen Betrugs ist zulässig und geboten. Damit erfüllt die Schülerin oder der Schüler eine Zulassungsbedingung nicht und kann folgerichtig die Prüfung nicht ablegen. Dies führt faktisch zu einer Remotion. Derselbe Effekt ergibt sich auch bei Nichterfüllung anderer Zulassungsbedingungen. Da sich die Schülerin bzw. der Schüler selbstverschuldet in diese Situation gebracht hat, stellt die Remotion keine übermässige Härte dar.

Anders wäre zu urteilen, wenn die Maturaarbeit unverschuldeterweise nicht rechtzeitig angenommen werden konnte (z.B. infolge Unfall oder Schicksalsschlag). In diesem Fall wäre eine Ausnahmeregelung angebracht.

Rechtsgrundlage

erwähnt

ko / 9. Mai 1997, überprüft ko, September 2011, geprüft ha / Juli 2022